

Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten
Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Stand: 10.11.2025)**

20.11.2025

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In fast 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind knapp 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Das Ziel des Gesetzes, mehr Menschen als bisher in den Arbeitsmarkt zu integrieren und dabei auch verstärkt solche Personen einzubeziehen, die z. B. aufgrund einer psychischen Erkrankung häufig schwieriger in Beschäftigung zu bringen sind, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Wünschenswert wäre allerdings, dass das Gesetz auch die erwerbsfähigen Menschen mit einer Behinderung i. S. v. § 2 Abs. 1 SGB IX stärker in den Blick nimmt, was bisher nur in § 15 Abs. 2 S. 5 SGB II-neu der Fall ist. Auch diesem Personenkreis müssten besondere Hilfen angeboten werden. Dafür spricht, dass beispielsweise auch Menschen mit einer Lernbehinderung, die jedoch nicht voll erwerbsgemindert sind, ggf. auch besondere Rücksichtnahme und Assistenz bei der Übernahme ihrer Mitwirkungspflichten benötigen. Überdies können die Grenzen zwischen kognitiver und psychischer Beeinträchtigung im Einzelfall durchaus verschwimmen. Diesbezüglich wäre der Entwurf noch nachzubessern.

Einige der geplanten Änderungen im SGB II/SGB XII sind nach Auffassung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. jedoch kritikwürdig und sollten geändert werden:

- die altersmäßige Staffelung des Vermögensschonbetrags gem. § 12 Abs. 2 SGB II-neu, die sich für bestimmte Altersgruppen de facto als Kürzung des Schonbetrags darstellt.
- die Abschaffung der Karenzzeit für das Vermögen.
- die geplanten Einschränkungen bei den Leistungen für die Kosten der Unterkunft (KdU) gem. § 22 Abs. 4 SGB II-neu und § 35 Abs. 1 SGB XII-neu. Während nach der bisherigen Regelung in der Karenzzeit die tatsächlichen KdU übernommen werden, soll eine solche Kostenübernahme nur noch eingeschränkt in Betracht kommen.
- Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen vor allem auch an den geplanten Sanktionsregelungen. Bei einer Pflichtverletzung nach § 30 SGB II soll sich das Grundsicherungsgeld in Zukunft regelmäßig um 30 % der jeweiligen Regelbedarfsstufe mindern, vgl. § 31a Abs. 1 SGB II-neu.

B. Stellungnahme im Einzelnen:

1. Änderungen im SGB II (Art. 1 Änderungsgesetz)

a. § 12 SGB II-neu

Die geplanten Änderungen beim Schonbetrag lehnt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ab. Diese sehen vor, dass beispielsweise Personen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs nur ein Schonbetrag i. H. v. 5.000 Euro zusteht. Auch jüngere Menschen benötigen den bisherigen Schonbetrag, um ihr Leben gestalten zu können, das in den letzten Jahren in jeder Hinsicht teurer geworden ist. Nicht ohne Grund wurde der Schonbetrag im SGB II mit dem Bürgergeld-Gesetz erhöht. Es mag zwar im Einzelfall so sein, dass jüngere erwerbsfähige Menschen schneller Arbeit finden als ältere Erwerbsfähige, aber dies rechtfertigt es nicht, den jüngeren Leistungsbezieher*innen nur einen geringen Schonbetrag zuzugestehen und noch dazu den bisherigen Karenzbetrag beim Vermögen abzuschaffen.

Abgesehen davon wäre nach Meinung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. eine Bestandsschutzregelung geboten, die die bisherigen Leistungsempfänger*innen mit Vermögen oberhalb des neuen Schonbetrags absichert. Menschen, die im Vertrauen auf einen weitaus höheren Schonbetrag lange angespart haben, dürfen nicht kurzfristig gezwungen werden, diese Mittel für ihren Lebensunterhalt einzusetzen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. lehnt nicht nur die geplante Absenkung des Schonbetrags und die Abschaffung der Karenzzeit ab, sondern fordert stattdessen eine Übertragung der bisherigen Schonbetragsregelungen nach dem SGB II in das SGB XII. Der aktuelle SGB II-Schonbetrag, der sich nach Ablauf der Karenzzeit auf 15.000 Euro beläuft, ist für Leistungsbeziehende – egal welchen Alters – beizubehalten und auf das SGB XII zu erstrecken. Auch die in § 12 Abs. 3 und 4 SGB II verankerte Karenzzeit für den Schonbetrag, wonach für einen bestimmten Zeitraum nur „erhebliches“ Vermögen angerechnet wird, muss bestehen bleiben und ins SGB XII überführt werden.

Denn es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, warum die Empfänger*innen von SGB XII-Leistungen schlechter gestellt sein sollten als die Menschen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten. Diese Gleichstellung hatte die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. auch bereits in ihrer Stellungnahme vom 23.08.2022 zum Bürgergeld-Gesetz gefordert.

b. § 15 Abs. 2 S. 5, Abs. 3 SGB II

Erfreulich ist die Regelung (nach den Ziffern 1 – 6), wonach die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und von schwerbehinderten Menschen berücksichtigt werden sollen. Entscheidend wird jedoch die praktische Umsetzung sein.

c. § 16e SGB II-neu

Die angestrebte Verbesserung der Eingliederungschancen von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf verdient Zustimmung. Bei der neu geregelten Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden gem. § 16e SGB II-neu ist jedoch fraglich, ob behinderungsbedingte Vermittlungshemmnisse hinreichend berücksichtigt werden. Der Wortlaut der Norm in der geplanten Fassung lässt dies nicht eindeutig erkennen. In der Gesetzesbegründung ist von gesundheitlichen Einschränkungen die Rede, die der Beschäftigung entgegenstehen. Wünschenswert wäre daher eine Konkretisierung des Wortlauts dahingehend, dass insbesondere auch Menschen mit Behinderung in den Anwendungsbereich der Norm fallen, siehe dazu auch schon oben die Vorbemerkung.

Die Neufassung des § 16h SGB II-neu ist zu begrüßen, wobei es auch hier auf die Umsetzung ankommt.

d. § 22 SGB II-neu

Die geplante Neuregelung zur Übernahme der Kosten für die Unterkunft und Heizung (KdU) gem. § 22 SGB II-neu ist strikt abzulehnen. So sollen z. B. nach dem Entwurf die KdU, die mehr als eineinhalbmal so hoch sind wie die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen, nicht mehr übernommen werden, vgl. § 22 Abs. 4 SGB II-neu.

Solange es keinen bezahlbaren Wohnraum gibt, darf dies nicht den Wohnungssuchenden angelastet und auf deren Rücken ausgetragen werden. Sie brauchen im Gegenteil mehr Unterstützung und nicht weniger. So sieht es auch das Bundessozialgericht, das unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Leistungsträger zu einer aktiven Unterstützung bei der Wohnungssuche verpflichtet sieht, wenn bestimmten Personengruppen wie ggf. Menschen mit Unterstützungsbedarf der Zugang zum Wohnungsmarkt verschlossen ist (BSG, Urteil vom 06.10.2022 – Az: B 8 SO 7/21 R, Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/2023, S. 80 f.). Auch dringend benötigte barrierefreie Wohnungen zu angemessenen Preisen gibt es

kaum. Rollstuhlfahrer*innen und pflegebedürftige Menschen sind aber auf solche Unterkünfte angewiesen. Das Gesetz lässt bedauerlicherweise die zentrale Frage offen, wie dieser Personenkreis in Zukunft seinen barrierefreien Wohnraum bezahlen bzw. finden soll. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert hier Lösungen statt Leistungskürzungen.

Entgegen dem Entwurf kann die abstrakte Angemessenheit, wie sie im Gesetzesentwurf in den Vordergrund gerückt wird, nicht allein entscheidend sein. Zweimal verwendet die Neuregelung in § 22 SGB II-neu erstmalig ausdrücklich das Wort „abstrakt“, womit rein objektive Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit gemeint sind.

Dagegen verzichtet der Gesetzesentwurf auf die konkrete Angemessenheit, die nach der ständigen Rechtsprechung gleichermaßen relevant ist und erst im Zusammenspiel mit der abstrakten Angemessenheit darüber entscheidet, ob eine Miete in tatsächlicher Höhe übernommen wird (Bundessozialgericht, Urteil vom 06.10.2022 – Az: B 8 SO 7/21 R, Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/2023, S. 80 f.).

Die konkrete Angemessenheit dient als Korrektiv für die Fälle, in denen eine Miete zwar (abstrakt) unangemessen hoch ist, aber z. B. wegen Behinderung oder Pflegebedarf der leistungsberechtigten Person u. U. als konkret angemessen angesehen wird. Maßgebend ist allerdings stets der Einzelfall, so dass auch Behinderung und Pflegebedürftigkeit nicht per se zur konkreten Angemessenheit führen. Nur in bestimmten Fallkonstellationen können diese Umstände in der Person des leistungsberechtigten Menschen zu der Annahme führen, dass (abstrakt) unangemessen teurer Wohnraum in konkreter Hinsicht durchaus angemessen ist – mit der Folge, dass die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft und Heizung zu übernehmen sind. Diesen (konkreten) Aspekt der Angemessenheitsbetrachtung lässt der Entwurf vollkommen außen vor. Dies ist unhaltbar.

Die Begriffe *abstrakt* und *konkret* stehen nicht ausdrücklich im derzeit geltenden Gesetzestext. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert, dass wenn nun der Entwurf den Begriff *abstrakt* explizit einführt, dann muss auch der andere Begriff *konkret* Eingang in den Wortlaut des Gesetzes finden. Dies gilt auch und gerade, um zu verhindern, dass an dieser Stelle immer mehr Menschen gezwungen werden, die ihnen zustehenden Leistungen erst einzuklagen.

Befremdend ist zudem die Regelung, wonach die Mieter*in verpflichtet wird, eine Miete, die die zulässige Höhe übersteigt, bei der Vermieter*in zu rügen, vgl. § 22 Abs. 4 Nr. 2 SGB II-neu. Es erscheint lebensfremd, dass Mieter*innen z. B. mit einer psychischen oder kognitiven Beeinträchtigung gegen ihre Vermieter*in zu einer solchen Einschätzung, die fundierte mietrechtliche Kenntnisse verlangt, imstande sind.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

sind. Ferner übersieht der Entwurf der Regelung, dass Mieter*innen in Zeiten des Wohnungsmangels vermutlich weniger zu Rechtsstreitigkeiten mit ihren Vermieter*innen neigen.

Auch für die Rechtslage der Kostenübernahme bei Umzug werden die Anforderungen verschärft, was ebenfalls abzulehnen ist.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. regt in Anbetracht der o. g. Verschärfungen für die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft an, dass die Kostenübernahme von „längstens für *sechs Monate*“ auf „längstens für *zwölf Monate*“ verlängert wird, vgl. § 22 Abs. 4 S. 9 SGB II-neu. Damit würden die Nachteile aus den o. g. Neuregelungen, sollten sie tatsächlich in Kraft treten, zumindest teilweise abgefedert werden.

e Sanktionsregelungen nach §§ 31 ff. SGB II

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen vor allem auch an den geplanten Sanktionsregelungen. Bei einer Pflichtverletzung nach § 30 SGB II soll sich das Grundsicherungsgeld in Zukunft um 30 % der jeweiligen Regelbedarfsstufe mindern, wenn kein Fall des § 31a Abs. 1 S. 3 SGB II-neu vorliegt, vgl. § 31a Abs. 1 SGB II-neu. Nach der aktuellen Rechtslage zieht die erste Pflichtverletzung eine Minderung der Leistung i. H. v. (nur) 10 % nach sich, vgl. § 31a Abs. 1 SGB II. Erst weitere Pflichtverletzungen sollen dann zu einer Kürzung bis zu maximal 30 % berechtigen. Damit stellt die vorgesehene Änderung, die ab der ersten Pflichtverletzung eine Minderung i. H. v. 30 % regelt, eine drastische Verschärfung dar.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Blick auf das grundrechtlich gesicherte Existenzminimum mit Urteil vom 05.11.2019 (Az: 1 BvL 7/16) Vorgaben zu den Sanktionsregelungen gemacht (Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/2020, S. 11 f.). In der Gesetzesbegründung wird zwar auf S. 74 behauptet, dass der vorliegende Entwurf diese Vorgaben insbesondere zur Verhältnismäßigkeit beachtet, aber dies erscheint zweifelhaft.

Positiv ist allein, dass Rücksicht auf psychische Erkrankungen genommen werden soll oder auf Personen, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie keine schriftliche Stellungnahme abgeben können, vgl. § 31a Abs. 2 SGB II-neu. Diesem Personenkreis soll dann ggf. eine persönliche Anhörung angeboten werden. Wichtig ist zudem, dass die Begleitung durch Vertrauenspersonen akzeptiert wird.

Unverhältnismäßig erscheint auch die Verschärfung der Sanktionsregelungen im Hinblick auf die Dauer der Sanktion: Während der Zeitraum derzeit gestaffelt ist von

ein bis drei Monaten, soll in Zukunft ein einheitlicher Zeitraum von drei Monaten sogleich ab dem ersten Pflichtenverstoß gelten, vgl. § 31b Abs. 2 SGB II-neu.

2. Änderungen im SGB XII (Art. 9 Änderungsgesetz)

a. § 35 SGB XII-neu

Die Neuregelung ist ebenso abzulehnen wie die weitgehend inhaltsgleiche Regelung des § 22 SGB II, vgl. die Ausführungen unter Punkt 1d.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Änderungen für die Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB XII noch schwerer wiegen dürften, weil es im SGB XII um dauerhaft und voll erwerbsgeminderte Menschen geht, die oftmals kaum aus eigener Kraft in der Lage sind, ihre Wohnsituation entsprechend den neuen Vorgaben einzurichten. Vor diesem Hintergrund dürften die Verschärfungen im Bereich des SGB XII noch einschneidender sein und sind umso weniger akzeptabel.

Bereits in ihrer Stellungnahme vom 23.08.2022 zum Bürgergeld-Gesetz hat die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schon gefordert und fordert nun erneuert:

Für Menschen mit Behinderung sind die Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII) gesetzlich für angemessen zu erklären bzw. die Berechnungsgrundlagen zur Erfassung angemessener Kosten nach SGB XII an öffentlich-rechtliche Vorgaben und objektive Kriterien, wie der Barrierefreiheit der Wohnung, dem Ordnungsrecht (u. a. Wohn- und Teilhabegesetze der Länder), den Bauverordnungen, infrastrukturellen (ÖPNV-Anbindung etc.) und sozialräumlichen Kriterien auszurichten. Überdies ist das Merkmal der konkreten Angemessenheit aus der Rechtsprechung ins Gesetz aufzunehmen. Dies gilt auch beim Wohnen in besonderen Wohnformen (§ 42a Abs. 5 und 6 SGB XII).

b. Weitere Änderung im SGB XII

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe schlägt überdies vor, die folgende Änderung im SGB XII vorzunehmen, die zugleich Verwaltungskosten einsparen würde.

Nach § 44 Abs. 3 SGB XII werden die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der Regel bisher (nur) für zwölf Monate gewährt. Das bedeutet, dass selbst dauerhaft und voll erwerbsgeminderte Menschen regelmäßig zu einer erneuten Antragstellung gezwungen sind. Für Menschen mit Unterstützungsbedarf

und einer kognitiven Beeinträchtigung (einer sog. geistigen Behinderung) und ihre Angehörigen bedeutet dies einen immensen Zeitaufwand, der unnötig sein dürfte.

Denn die Deutsche Rentenversicherung hat bereits umfassend die **dauerhafte und volle Erwerbsminderung** geprüft und damit auch eine Aussage für die Zukunft getroffen.

Auch der Zugewinn an hohem Vermögen, das für den Lebensunterhalt einzusetzen wäre, ist bei den Leistungsberechtigten eher nicht zu erwarten: Die Wahrscheinlichkeit einer hohen Erbschaft, die nicht durch ein sog. Behindertentestament gegen die Verwertung abgesichert ist, ist gering. Ebenso der Lottogewinn. Das bedeutet, dass bei diesem häufig in der Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigten Personenkreis nicht ernsthaft mit Änderungen beim Einkommen/Vermögen innerhalb von zwölf Monaten zu rechnen ist. Durch einen erheblich längeren Bewilligungszeitraum von z. B. mehreren Jahren würde der Leistungsträger zudem die hohen Kosten der Überprüfung einsparen.

Kontakt:
Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de
